


recherchiert von: **Nadja Häfner** am 13.04.2011

<b>Autor:</b>	Marc-Oliver Schulze	<b>Quelle:</b>	
<b>Beitragstyp:</b>	Aufsatz	<b>Fundstelle:</b>	NZA 2007, 1329-1333
		<b>Normen:</b>	§ 78a Abs 2 S 1 BetrVG, § 1 Abs 2 S 1 KSchG, Art 12 Abs 1 GG, § 130 SGB 3, § 131 SGB 3, § 315 Abs 1 BGB, § 249 Abs 1 BGB, § 251 Abs 1 BGB, § 1 TVG

## Die Übernahmeverpflichtung von Auszubildenden nach Tarifvertrag

### Gliederung

- I. Grundlagen
- II. Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung
- III. Beteiligung des Betriebsrats
- IV. Umfang des Anspruchs
- V. Durchsetzung des Anspruchs

### Kurzreferat

Der Verfasser stellt ausgehend von den Übernahmeregelungen im Tarifvertrag über Beschäftigungssicherung und Ausbildung in der Druckindustrie vom 11.05.2000, im Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für die metallverarbeitende Industrie Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1994 und in der Tarifvereinbarung zur Beschäftigungssicherung der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinessen vom 26.11.2001 u.a. die rechtlichen Folgen einer gerichtlichen Durchsetzung des Beschäftigungsanspruchs durch den Auszubildenden dar und berücksichtigt dabei - zum Teil kritisch - auch die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu dieser Thematik. Des Weiteren erörtert der Verfasser unter Bezugnahme auf § 5 des Tarifvertrags zur Beschäftigungssicherung zwischen dem Arbeitgeberverband Stahl und der IG Metall vom 23.04.1994 besonders ausführlich die Gründe, aus denen der Arbeitgeber eine Übernahme verweigern kann. Nach seiner Auffassung müssen diesbezügliche personen- und verhaltensbedingte Gründe am Maßstab des § 1 Abs 2 KSchG gemessen werden.